

## Kanton ZUG

Stand vom 31.12.2009

*Die nachfolgenden Informationen stammen ausschliesslich aus kantonalen und eidgenössischen Erlassen. Die Praxis des Kantons kann davon abweichen.*

*Erkundigen Sie sich deshalb vor Tätigkeitsaufnahme schriftlich bei der zuständigen Gesundheitsdirektion über die aktuelle Handhabung im Kanton und klären Sie allfällige Fragen genau ab.*

### **Bewilligungspflichtige Berufe**

---

#### Diplome

Während 5 Jahren ab Inkrafttreten dieser kantonalen Verordnung (d.h. bis 2014) gelten §§ 65 und 66 GesV für die Beurteilung der Gleichwertigkeit von Diplomen.

Die Anerkennung von Diplomen in nicht-universitären Medizinalberufen regelt Artikel 75 Absatz 4 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (= Berufsbildungsverordnung = BBV; SR 412.101).

Die Krankenversicherungsverordnung (= KVV; SR 832.102) bestimmt über die Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der Krankenkassen.

#### Unterlagen

Dem Gesuch um eine Bewilligung sind folgende Unterlagen im Original beizufügen:

- a) Angaben über die Ausbildung und Berufserfahrung (Curriculum Vitae);
- b) Prüfungsausweise;
- c) Handlungsfähigkeitszeugnis der zuständigen Behörde am letzten Wohnsitz;
- d) Certificate of Good Standing von der zuständigen Aufsichtsbehörde am letzten Arbeitsort;
- e) Strafregisterauszug.

#### Praktikantinnen und Praktikanten

Personen, die sich für den Beruf ausbilden lassen, dürfen als unselbständig tätige Praktikantinnen und Praktikanten beschäftigt werden. Sie dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer Person mit abgeschlossener Berufsausbildung nach Massgabe des Ausbildungsstandes tätig sein.

### **Nicht der Bewilligungspflicht unterstehende Tätigkeiten**

---

Wer gewerbmässig eine Tätigkeit ausübt, welche der Beseitigung von gesundheitlichen Störungen oder der Verbesserung des Gesundheitszustandes von Menschen oder Tieren dient, hat der Gesundheitsdirektion vor Aufnahme der Tätigkeit insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Detaillierte Beschreibung der bisherigen und der vorgesehenen Tätigkeit;

b) Nachweis über besuchte Kurse und autodidaktisch erworbene Kenntnisse.

#### Pflichten

- a) Sie dürfen weder bewilligungspflichtige Tätigkeiten ausüben, noch dürfen sie auf medizinische Begriffe gestützte Diagnosen stellen;
- b) Es ist ihnen erlaubt, nicht rezeptpflichtige komplementärmedizinische Arzneimittel zu beziehen und anzuwenden sowie freiverkäufliche Arzneimittel der Kat. E abzugeben;
- c) Sie sind verpflichtet, die sie aufsuchenden Personen darüber zu informieren, dass sie nicht universitäre Medizinalpersonen sind und auch keinen bewilligungspflichtigen Gesundheitsberuf ausüben;
- d) Sie müssen alles unterlassen, was die sie aufsuchenden Personen davon abhalten könnte, die Hilfe einer universitären Medizinalperson oder einer Vertreterin oder eines Vertreters eines bewilligungspflichtigen Gesundheitsberufes in Anspruch zu nehmen;
- e) Sie haben die Kundschaft darüber zu informieren, dass sie keinen Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erheben können.

Entsteht bei bewilligungsfreien Tätigkeiten eine Gesundheitsgefährdung, kann die Gesundheitsdirektion der Verursacherin oder dem Verursacher verbieten, diese Heiltätigkeit auszuüben oder weiterhin im Bereich des Gesundheitswesens tätig zu sein.

#### **InhaberInnen von Bewilligungen eines anderen Kantons**

---

Für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung gemäss Art. 3 Binnenmarktgesetz (SR 943.02) ist eine Kopie der gültigen Berufsausübungsbewilligung und eine aktuelle Unbedenklichkeitserklärung (Certificate of Good Standing) des bisherigen Niederlassungskantons sowie der Nachweis einer angemessenen Berufshaftpflichtversicherung auf den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme im Kanton Zug einzureichen.

#### **Einzelregelungen**

---

##### **Akupunktur**

Eidgenössisch oder kantonal anerkanntes Diplom oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom.

##### **Anerkannte Komplementär- und Alternativmedizin**

Eidgenössisch oder kantonal anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom.

**Physiotherapie**

Eidgenössisch anerkanntes Diplom als Bachelor of Science (FH) in Physiotherapie oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom.

**Medizinische Massage**

Eidgenössischer Fachausweis des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) oder ein als gleichwertig anerkannter Ausweis.

**Ernährungsberatung**

Eidgenössisch anerkanntes Diplom als Bachelor Science (FH) in Ernährungsberatung oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom.

**Chiropraktik**

Selbständig tätige Chiropraktorinnen und Chiropraktoren arbeiten fachlich eigenverantwortlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Fachlich eigenverantwortlich in fremdem Namen und auf fremde Rechnung können sie ihren Beruf ausüben in Spitälern, Pflegeheimen oder in einem anderen im Kanton zugelassenen Betrieb gemäss Gesundheitsgesetz.

Voraussetzung:

Eidgenössisches Diplom oder gleichwertiger Befähigungsausweis gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zulassung von Chiropraktoren zur Betätigung für die Krankenkassen

Heilmittel:

Selbständig Tätige sind berechtigt, die in ihrem Beruf notwendigen Heilmittel zu beziehen und anzuwenden. Chiropraktorinnen und Chiropraktoren dürfen diese auch verschreiben.

**Osteopathie**

Interkantonales Diplom der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom.

**Psychotherapie (Psychologie)**

Die Gesundheitsdirektion erteilt auf Antrag der Fachkommission die Bewilligung zur eigenverantwortlichen psychotherapeutischen Tätigkeit, wenn folgende fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Ein abgeschlossenes Studium an einer schweizerischen oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule in Psychologie, Heilpädagogik oder Sonderpädagogik als Hauptfach, unter Einschluss der Psychopathologie oder in einer entsprechenden Fachverbindung. Eine

- Grundausbildung, die von diesen Anforderungen abweicht, kann im Einzelfall anerkannt werden; die Gesundheitsdirektion befindet darüber aufgrund der ihr vorgelegten Unterlagen.
- b) nach Studienabschluss eine zusätzliche und praktische Weiterbildung von mindestens einem Jahr in direktem und fachlich kontrolliertem Kontakt mit seelisch leidenden Personen. Diese praktische Tätigkeit soll den Gesamtbereich psychopathologischer Zustände des Erwachsenen- oder des Kindes- und Jugendalters umfassen;
- c) sowie eine spezielle Ausbildung zum Psychotherapeuten. Diese muss auf einer wissenschaftlich anerkannten Psychotherapiemethode basieren, deren Wirksamkeit sich über ein breites Anwendungsgebiet erstreckt. Die Ausbildung muss die vertiefte Anwendung der gewählten Methode auf die eigene Person sowie auf andere Personen unter fachlicher Kontrolle umfassen. Die Fachkommission beurteilt diese Spezialausbildung in qualitativer und quantitativer Hinsicht und berücksichtigt dabei die formulierten Ausbildungsanforderungen der entsprechenden Fachrichtungen.

### **Heilmittel**

---

Die Gesundheitsdirektion bewilligt Fachpersonen der anerkannten Komplementär- und Alternativmedizin nach § 19 Abs. 1 Bst. h) GesV mit einer Ausbildung, welche die Therapie mit komplementärmedizinischen Arzneimittel beinhaltet, die Abgabe von nicht verschreibungspflichtigen komplementärmedizinischen Arzneimitteln.

Innerhalb dieser Gruppe von Arzneimitteln berechtigt die Bewilligung zur Abgabe derjenigen Arzneimittel, die üblicherweise zum Tätigkeitsbereich des betreffenden Berufes und zur sorgfältigen Berufsausübung gehören.

### **Fundstellen im Kanton**

---

- Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz; GesG) vom 30. Oktober 2008 (BGS 821.1):  
<http://zg.clex.ch/frontend/versions/1240>
- Verordnung über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsverordnung; GesV) vom 30. Juni 2009 (BGS 821.11):  
<http://zg.clex.ch/frontend/versions/1145>
- Verordnung über den Verkehr mit Heilmitteln (Heilmittelverordnung, HMV) vom 30. Juni 2009 (BGS 823.2):  
<http://zg.clex.ch/frontend/versions/819>